

BUNDESDENKMALAMT

Zl. 7784/71

HOFBURG · 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22
52 41 51, 52 41 81

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Jahrlingmauerhöhle im
Hartelsgraben, Steiermark
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II § 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der

J a h r l i n g m a u e r h ö h l e

im Hartelsgraben, Steiermark
(Österr. Höhlenverzeichnis Nr. 1713/7)

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II § 1 Absatz 1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes und des Inhaltes nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

B e g r ü n d u n g

Die Jahrlingmauerhöhle liegt im oberen Teil des Hartelsgrabens in den Südosthängen der Jahrlingmauer. Die drei Eingänge und alle bisher bekanntgewordenen Höhlenräume liegen auf, bzw. unterhalb der Grundparzelle Nr. 612 der KG Johnsbach, die die Flurnamen Nonenburg und Hüpflingerwald trägt. Diese Parzelle steht im Eigentum des Landes Steiermark und wird durch die Forstverwaltung Admont der Steiermärkischen Landesforste mit dem Sitz in Gstatteboden verwaltet.

Die Jahrlingmauerhöhle umfaßt derzeit bekannte Höhlenräume mit einer Gesamtlänge von rund 1500 Meter. Diese sind meist an Schichtfugen angelegt. Die rezenten Tropfsteinbildungen und die Bergmilchfiguren verleihen der Jahrlingmauerhöhle besondere Eigenart. Weite Wandpartien werden von Bergmilch bedeckt, die eine Reihe von Sonderformen ausgebildet hat. Tropfröhrchenförmige Gebilde von weicher Konsistenz weisen oft paukenschlägelförmig verdickte Enden auf, die mit benachbarten Gebilden bisweilen verwachsen sind. Es treten auch rübenförmige Bildungen auf, die von der Decke her immer mehr an Durchmesser gewinnen und am Ende horizontal abgeschnitten erscheinen.

Die rezenten Sinterbildungen bestehen aus einer Reihe kleinerer Bodenzapfen und serienweise angeordneten Deckenzapfen, die an der Basis eine unregelmäßig gekörnt-genoppte Skulptur besitzen. Gegen die Spitze hin verjüngen sich die Zapfen und werden schließlich tropfröhrchendünn und glatt.

Reste alter Sintergenerationen sind in allen Teilen der Höhle vorhanden. Vereinzelt treten auch noch geschlossene Bodenversinterungen und nicht zerstörte Sinterfiguren auf, meist aber sind diese Bildungen zerbrochen. Sinterscherben und große Sinterblöcke bedecken oftmals die Höhlensohle. Figuren und Säulenreste erreichen die beachtliche Größe von 1 Meter Durchmesser und 1,5 Meter Länge. Für die Zerstörung der alten Sintergeneration dürften Spannungen im Muttergestein maßgeblich gewesen sein, die durch tektonische Vorgänge hervorgerufen worden sind. Kolkverschiebungen lassen sich stellenweise nachweisen, im Eingangsteil eine solche mit einer Sprunghöhe von 12 Zentimetern.

Von weiterem hohen naturwissenschaftlichen Interesse sind die Aufsammlungen von biospeläologischem Material. Es enthält eine größere Anzahl von Collembolen und Arthropodenreste sowie von Kleinsäugetern. Bemerkenswert ist das mehrmalige Auftreten von Schneckenschalen und Scherenkankern in verschiedenen Teilen der Höhle.

Als kulturhistorische Tatsache ist zu werten, daß in dem Gangteil, der vom Oberen Eingang zu erreichen ist, intensive und ausgedehnte Schabspuren in der Bergmilch zu beobachten sind. Dies sind Anzeichen, die auf eine Gewinnung dieses Stoffes zu Arzneizwecken schließen lassen.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II § 2 Absatz 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 9. August 1971, Zl. 6297/71 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist darin begründet, daß es sich bei der Jahrlingmauerhöhle um ein verzweigtes System von Höhlengängen handelt, das paläoklimatisch wertvolle Tropfsteingenerationen in unberührter Erhaltung birgt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. ~~Sie unterliegt der Gebührenpflicht.~~

Zur Beachtung:

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten. Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Zl 7784/71

4

Ergeht an:

1. die Direktion der Steiermärkischen Landesforste
8911 Admont
2. die Landesforstverwaltung Gstatterboden
8913 Gstatterboden
als Grundeigentümer, bzw. Vertreter des Grundeigentümers,
gegen Rückschein.
3. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1, 1011 Wien
4. den Landeskonservator für Steiermark
Sporgasse 25, 8010 Graz
5. die Bezirkshauptmannschaft Liezen
8940 Liezen
6. das Gemeindeamt Johnsbach
8912 Johnsbach
im Sinne des Art. II § 2 des Naturhöhlengesetzes
BGBl. Nr. 169/1928, zur Kenntnis unter Hinweis auf die
Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage
nach Rechtskraft dieses Bescheides.
7. den Landeshauptmann von Steiermark
Herrn Ökonomierat Dr. h. c. Josef Krainer
8010 Graz, Burg
8. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Rechtsabteilung 6, Naturschutzreferat
8010 Graz, Landhaus
im Sinne des Art. II § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes,
BGBl. Nr. 169/1928, zur Kenntnis.
9. den Verband Österreichischer Höhlenforscher
1020 Wien, Obere Donaustraße 99/7/1/3
10. den Landesverein für Höhlenkunde in der Steiermark
8010 Graz, Brandhofgasse 18
im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Führung des
österreichischen Höhlenkatasters zur Kenntnis.

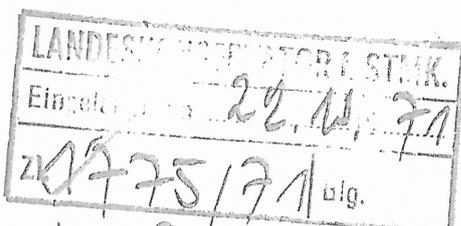
Wien, am 13. Oktober 1971

Der Präsident:

Thalhammer

Für die Richtigkeit,
der Ausfertigung:

Lok



JK
Eingegeben
30-X-71
ll

Wiederhagen H.